

Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 01.12.1982



in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 01.01.2023

§ 1 Allgemeines

1. Die Teilnehmer am Unterricht der Musikschule bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haben eine Teilnehmergebühr zu entrichten.
2. Die Teilnehmergebühren sind zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Nachzahlungen infolge Veränderungen sind sofort zu zahlen.
3. Die Zahlungen sind an die Stadtkasse Coesfeld zu leisten.
4. Das Rechnungsjahr der Musikschule deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Höhe der monatlichen Gebühren

1. Die Höhe der monatlichen Gebühren richtet sich nach dem jährlichen Einkommen und der jeweiligen Unterrichtsart bzw. -form – siehe dazu Anlage 1 „Übersicht der monatlichen Gebühren“.

Erwachsene zahlen auf die Musikschulgebühren einen Aufschlag von 15% in der jeweiligen Einkommensgruppe. Erwachsene im Sinne dieser Gebührensatzung sind alle Personen ab dem 25. Lebensjahr, soweit sie selbst oder deren Ehegatte über ein eigenes Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit verfügen.

Das Einkommen im Sinne dieser Gebührenordnung ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (in der Regel Bruttoarbeitslohn abzgl. Werbungskosten). Zum Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid bei der Anmeldung vorzulegen. Wird kein Einkommensteuerbescheid vorgelegt, wird das Schulgeld grundsätzlich nach der höchsten Einkommensstufe erhoben.

Wenn ein Schüler an mehr als einem Ergänzungsfach teilnimmt, ist nur ein Ergänzungsfach kostenpflichtig.

2. Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente an ihre Schüler vermieten. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Höhe der monatlichen Miete (einschließlich Instrumentenversicherung) beträgt

im 1. Ausleihjahr 10,00 € / Monat,
im 2. Ausleihjahr 15,00 € / Monat,
ab dem 3. Ausleihjahr 20,00 € / Monat.

Für Schülerinnen und Schüler im Klassenunterricht, die in Kooperation mit den allgemein-bildenden Schulen durchgeführt wird, beträgt die monatliche Miete 7,00 € (einschließlich der Instrumentenversicherung).

3. Für die Teilnahme an öffentlichen Konzerten und Veranstaltungen der Musikschule sind, sofern diese nicht unentgeltlich durchgeführt werden, Entgelte je nach Art und Bedeutung der Veranstaltung in Höhe von 2,00 € bis 15,00 € zu erheben. Die Eintrittsgelder werden vom Leiter der Musikschule festgesetzt.

Entgeltfrei bleiben solche Konzerte und Veranstaltungen, die rein pädagogisch-internen Charakter haben und weder in der Presse noch auf andere Weise angekündigt werden (z. B. Klassenvorspiele).

Ein Preisnachlass von 50 v.H. wird gewährt

- (1) Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- (2) Schülern und Studenten,
- (3) Grundwehrdienst- und Zivildienstleistenden,

- (4) Schwerbehinderten,
- (5) Empfängern von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe).

4. Für die Teilnahme an Projekten erhebt die Musikschule Gebühren zwischen 1,00 € und 50,00 € pro Unterrichtsstunde. Die Gebühren werden nach Art und Umfang des Projektes vom Schulleiter festgelegt.

§ 3 Ermäßigung der Gebühren

1. Teilnehmerermäßigung

Bei der Teilnahme mehrerer Kinder einer Familie am Unterricht der Musikschule ermäßigt sich die Gebühr nach § 2 wie folgt:

- Für das 1. Kind einer Familie wird keine Ermäßigung gewährt,
- für das 2. Kind einer Familie wird eine Ermäßigung von 10% gewährt,
- für das 3. Kind einer Familie wird eine Ermäßigung von 15% gewährt,
- für das 4. und jedes weitere Kind der Familie wird eine Ermäßigung von 20% gewährt.

Die Spielkreise sind hiervon ausgeschlossen.

Die Reihenfolge, in der die Kinder berücksichtigt werden, richtet sich nach dem Datum der Unterrichtsaufnahme.

2. Mehrfachermäßigung

Erhält ein Teilnehmer in mehr als einem gebührenpflichtigen Fach (außer Spielkreis) Unterricht, ermäßigt sich die Gebühr wie folgt:

bei 2 Fächern um 10%, bei 3 Fächern um 20%, bei 4 Fächern um 30% und bei 5 und mehr Fächern um 40% der Gebühren (Spielkreise ausgeschlossen).

3. Sozialermäßigung

Unabhängig von der Geschwisterermäßigung kann auf schriftlichen Antrag in sozialen Härtefällen eine Ermäßigung gewährt werden, sofern Begabung und Leistung der Schüler dies rechtfertigen. Über die Sozialermäßigung entscheidet der Schulleiter.

Abmeldungen

Eine Abmeldung ist nur zum Ende des **Schulhalbjahres (31.01.)** oder zum **Schuljahresende (31.07.)** möglich und muss einen Monat vor dem Kündigungstermin **schriftlich** im Sekretariat der Musikschule vorliegen. Das Schulgeld muss auch dann bis zum Ende des Semesters gezahlt werden, wenn der Unterricht nicht mehr besucht wird. Das Schuljahr beginnt am **01.08.** und endet am **31.07.** eines jeden Jahres.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung in der Fassung der 24. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.